VEREINBARUNG über die Vermietung eines Standrohres mit Zähler



Zum Helfenstein 4 // 97753 Karlstadt Tel.: 09353 7901-6153 E-Mail: marktservice@die-energie.de

> STROM > ERDGAS > WASSER

Daten vom Mieter Name/Vorname PLZ/Ort Telefon E-Mail Ansprechpartner vor Ort Baustelle Straße/Haus-Nr. PLZ/Ort ENRGIE), Zum Helfenstein 4, 97753 Karlstadt, wird folgende Vereinbarung

Zwischen dem o. g. Mieter und der Energieversorgung Lohr-Karlstadt (ENRGIE), Zum Helfenstein 4, 97753 Karlstadt, wird folgende Vereinbarung über die Vermietung eines Standrohrzählers (in der Folge "Zähler" genannt), einschließlich Zubehör zum Zwecke der Entnahme von Wasser aus dem Versorgungsnetz geschlossen.

Bereitstellung: Bereitgestellt wird das Messgerät W	/erk-Nr.:		
Nennbelastung:	☐ Qn 3 - 10		
Mit Zählerstand:		Am:	
Baujahr:		Hersteller:	

2. Sicherheitsleistung:

Vor Bereitstellung des Messgerätes ist der Nachweis (Einzahlungsbeleg) einer Sicherheitsleistung in Höhe von 2.000 € zu erbringen. Bitte auf folgende Bankverbindung überweisen: IBAN DE44 7906 9150 0305 7015 70, BIC GENODEF1GEM, Raiffeisenbank Main-Spessart eG

3. Wasserentnahme und Tarif:

Die Abrechnung des Wasserverbrauches erfolgt nach den jeweils gültigen "Allgemeinen Tarifen für die Versorgung mit Wasser der Gemeinden". Der Mietpreis der Armatur für jede angefangene Woche beträgt 30,- Euro netto(/Woche). Für die Bereitstellung eines Standrohres wird eine Reinigungspauschale von 50 € fällig. Die Überlassung des Messgerätes an Dritte ist unzulässig.

4. Mängel- und Verlustanzeige, Schadensersatz

Der Kunde verpflichtet sich, alle Hydranten und am Zähler festgestellte Mängel, sowie den Verlust des Zählers unverzüglich der ENERGIE anzuzeigen. Für Mängel am Standrohr oder an den benutzten Hydranten übernimmt die ENERGIE keine Haftung. Bei dem Einsatz des Standrohrzählers in öffentlichen und privaten Straßen, Wegen und Plätzen obliegt dem Kunden die Verkehrssicherungspflicht.

5. Vertragswidrige Benutzung des Zählers

Verstöße gegen diese Vertragsbestimmungen, insbesondere bei vertragswidriger Benutzung des Messgerätes, berechtigen die ENERGIE zur sofortigen Kündigung der Vereinbarung und Einziehung des Messgerätes. Damit verbundene Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

6. Sonstiges

Soweit in dieser Vereinbarung nichts anders geregelt, gelten die Bestimmung der Verordnung über "Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V)". Die Anleitung für die Wasserentnahme über Standrohrzähler ist Bestandteil der Vereinbarung.

7. Dauer des Vertrages

Diese Vereinbarung tritt mit der Aushändigung des Messgerätes in Kraft und endet mit dessen ordnungsgemäßer Rückgabe.

8. Zubehör Schieberschlüssel 🔲 ja	☐ nein		
Ausgabe Kaution bezahlt am			
Datum	Unterschrift Kunde	Datum	Unterschrift ENERGIE
10. Rückgabe der Mietgeger	nstände		
Rückgabe am:		Zählerstand:	
Kaution hezahlt am:		Verbrauch:	

Kaution bezahlt am:		Verbrauch:	
Datum	Unterschrift Kunde	Datum	Unterschrift ENERGIE

Rücker																			
Bankve	rbino	dung	g: _							_ K	onto	oinha	aber:						
IBAN:					T														
BIC:					T														

Eine Barauszahlung der Sicherheitsleistung ist nicht möglich, diese wird nur nach ordnungsgemäßer Rückgabe erstattet.